

Wirtschaftsberatung

Unternehmensberatung

Ifd. Lohn/Gehaltsabrechnungen

Belegwesen

ELStAM-Verfahren: Fragen und Antworten für Arbeitgeber (FAQ)

Ab dem **1.1.2013** wird der Lohnsteuerabzug mit der **elektronischen Lohnsteuerkarte** durchgeführt werden (ELStAM-Verfahren). Arbeitgeber können die ELStAM ab dem 01.11.2012 abrufen.

Arbeitgebern bieten auch die folgenden FAQs wertvolle Hinweise für eine reibungslose Einführung der ELStAM.

- 1. Wie verfahre ich, wenn ein Arbeitnehmer mir seine ID-Nummer nicht bekanntgeben will?
 - Wenn der Arbeitnehmer seine ID-Nummer vorsätzlich oder fahrlässig nicht mitteilt, ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. Der Arbeitnehmer muss nach der Steuerklasse VI besteuert werden. Die Weigerung oder das Versäumnis des Arbeitnehmers ist im Lohnkonto festzuhalten.
- 2. Kann ich die ID-Nummer eines Arbeitnehmers selbst beim Finanzamt abfragen?
 - Nein, der Datenschutz lässt das nicht zu.
- 3. Wie verfahre ich, wenn einer meiner Arbeitnehmer keine ID-Nummer erhalten hat oder er sie nicht kennt?
 - Der Arbeitnehmer muss die ID-Nummer bei seinem Wohnsitzfinanzamt oder dem Bundeszentralamt für Steuern erfragen.
- 4. Wie verfahre ich, wenn für einen meiner Arbeitnehmer keine ID-Nummer vergeben wurde?
 - Bürger, die in Deutschland nicht gemeldet sind und auch früher nicht gemeldet waren, haben bislang keine ID-Nummer erhalten. Dies soll in einem späteren Verfahrensstadium folgen. Bis dahin erhalten Arbeitnehmer, auf die das zutrifft, eine Ersatzbescheinigung vom Finanzamt, die wie die Lohnsteuerkarte dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wird. Auf dieser Bescheinigung ist eine eTIN aufgedruckt. Mit der eTIN kann die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für diese Arbeitnehmer an die Finanzverwaltung versandt werden.
- 5. Wie gehe ich vor, wenn mein Arbeitnehmer sein Geburtsdatum nicht benennen kann?
 - Arbeitnehmer aus manchen Staaten können ihr Geburtsdatum nicht nennen. Sind sie in Deutschland gemeldet und haben eine ID-Nummer erhalten, liegen amtlich anerkannte Dokumente, wie z.B. ein Pass, vor. Das dort eingetragene Datum kann verwendet werden, selbst wenn das Datum nicht vollständig angegeben ist, z.B. 00.00.1970. Der ELStAM-Abruf funktioniert auch mit einer solchen Angabe.
- 6. Wie schnell erhalte ich nach der Anmeldung die ELStAM zum Abruf bereitgestellt?
 - In der Regel werden die Daten schon am Folgetag bereitstehen. Im Einführungszeitraum kann es bis zu fünf Tage dauern.



Wirtschaftsberatung

Unternehmensberatung

Ifd. Lohn/Gehaltsabrechnungen

Belegwesen

7. Wie schnell erfahre ich über die Änderungslisten von geänderten ELStAM?

 Die Änderungslisten wird es monatlich geben. Sie werden am letzten Werktag des Monats in der Datenbank erstellt und dem Arbeitgeber bis zum 5. Werktag des Folgemonats zugeleitet. Der Arbeitgeber erhält immer nur eine Änderungsliste pro Monat, die den letzten Stand wiedergibt, auch wenn sich die ELStAM innerhalb des Monats mehrfach geändert haben.

8. Welche Religionen sind in den ELStAM erfasst?

• Das hängt vom Bundesland ab. Die ELStAM weisen einem Arbeitgeber nur die Religionen aus, die im Bundesland seiner lohnsteuerlichen Betriebsstätte kirchensteuererhebungsberechtigt sind.

9. Muss ich auch Arbeitnehmer, die nach Steuerklasse VI besteuert werden, zum Abruf der ELStAM anmelden?

 Ja, es müssen alle Arbeitnehmer angemeldet werden, die der individuellen Lohnbesteuerung unterliegen. Bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse VI sichert der Abruf der ELStAM den korrekten Abzug der Kirchensteuer. Nur sog. reine Mini-Jobber müssen nicht angemeldet werden.

10. Gibt es eine Stornofunktion, wenn ich einen Arbeitnehmer fehlerhaft angemeldet habe?

• Nein, eine spezielle Stornofunktion gibt es nicht. Der Arbeitnehmer muss unter dem gleichen Datum wieder abgemeldet und ggf. unter einem anderen Datum wieder angemeldet werden.

11. Wer sind meine Ansprechpartner bei Problemen mit dem ELStAM-Abruf oder dem Datensatz?

 Inhaltliche Fragen sind mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Technische Probleme sollten zunächst mit dem eigenen Dienstleister oder Softwarehersteller geklärt werden. Probleme mit dem Elster-Online-Portal können mit der Elster-Hotline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800/5235099 geklärt werden.

12. Kann ich einen Arbeitnehmer unter verschiedenen Personalnummern mehrmals bei der ELStAM-Datenbank anmelden?

Eine Anmeldung unter verschiedenen Personalnummern ist grundsätzlich nicht korrekt, da ein Arbeitnehmer beim selben Arbeitgeber steuerlich nur ein Arbeitsverhältnis hat. Auch verschiedene Arten von Bezügen sind grundsätzlich in einem Arbeitsverhältnis zusammenzurechnen. Da die Praxis der Abrechnung unter verschiedenen Personalnummern gleichwohl öfter genutzt wird, lässt die Finanzverwaltung dies aus Kulanzgründen im Jahr 2013 noch zu. Die zweite Personalnummer muss jedoch mit der Steuerklasse VI besteuert werden.



Wirtschaftsberatung

Unternehmensberatung

Ifd. Lohn/Gehaltsabrechnungen

Belegwesen

- 13. Muss ich den Einstieg in das ELStAM-Verfahren für alle Arbeitnehmer meines Betriebs/meiner lohnsteuerlichen Betriebsstätte zeitgleich vorzunehmen?
 - Nein, ich kann meine Arbeitnehmer stufenweise ins neue ELStAM-Verfahren überführen. Auch eine "Mindestteilnehmerzahl" muss beim Einstieg in das neue ELStAM-Verfahren nicht erfüllt werden.
- 14. Soll ich meine Arbeitnehmer vor dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren in 2013 informieren?
 - Ja, eine entsprechende Information an die Arbeitnehmer sollte vor dem erstmaligen Abruf der ELStAM erfolgen.
- 15. Muss ich auch meinem Betriebsstättenfinanzamt den erstmaligen Abruf der ELStAM gesondert anzeigen?
 - Nein, eine solche Anzeige ist nicht erforderlich.
- 16. Darf ich mich im Kalenderjahr 2013 im ELStAM-Verfahren stets als "erster Arbeitgeber" anmelden?
 - Eine Anmeldung als "erster Arbeitgeber" ist nur dann zulässig, wenn mir für den jeweiligen Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung für das Kalenderjahr 2011, 2012 oder 2013 – jeweils mit den Steuerklassen I bis V für ein erstes Dienstverhältnis – vorliegt oder es sich um Auszubildende handelt, die eine Erklärung abgegeben haben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.
- 17. Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abgerufen werden können?
 - In diesem Fall kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres 2013 das Papierverfahren weiter anwenden. Die Lohnsteuer ist für diesen gesamten Zeitraum nicht nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.
- 18. Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf vom Finanzamt zu bildenden Merkmalen beruhen (z.B. bei Ehegatten Steuerklassenkombination IV/IV statt III/V)?
 - Auf Veranlassung des Arbeitnehmers werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Finanzamt korrigiert und dem Arbeitgeber mit der nächsten Änderungsmitteilung zur (ggf. rückwirkenden) Anwendung elektronisch bereitgestellt.

Hausanschrift

Telefon

Telefax



Wirtschaftsberatung

Unternehmensberatung

Ifd. Lohn/Gehaltsabrechnungen

Belegwesen

- Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf unzutreffenden Meldedaten beruhen (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt), auf die das Finanzamt nur einen lesenden Zugriff hat?
 - Das Finanzamt stellt in diesem Fall eine Besondere Bescheinigung wegen unzutreffender Meldedaten für das Kalenderjahr 2013 aus und sperrt den Arbeitgeberabruf für den betroffenen Arbeitnehmer (sog. Vollsperrung). Nach einer Bereinigung der Meldedaten durch die Meldebehörde wird die Vollsperrung aufgehoben und dem Arbeitgeber werden die zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch zum Abruf bereitgestellt, die er dann auch anzuwenden hat.
- Muss die Besondere Bescheinigung nach Aufhebung einer Vollsperrung an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zurückgesandt werden?
 - Nein. Die Bescheinigung muss nicht zurückgeschickt werden.
- Was ist für die Vergangenheit zu tun, wenn die im Kalenderjahr 2013 erstmals abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale von den im bisherigen Papierverfahren und daher im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen (z.B. Steuerklasse III oder II statt Steuerklasse I)?
 - Durch die Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer im Papierverfahren vorgelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer und die übrigen Steuerabzugsbeträge vorschriftsmäßig ermittelt. Der Arbeitgeber hat daher weder eine rückwirkende Korrekturpflicht des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Abs. 1 Nr. 1 EStG) noch eine Anzeigepflicht gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt (§ 41c Abs. 4 i.V.mit Abs. 1 Nr. 1 EStG). Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seiner Anzeigepflicht gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt bei einer Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Ungunsten nicht nachgekommen sein sollte (zur Anzeigepflicht des Arbeitnehmers s. § 52b Abs. 2 EStG).
- Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt (sog. "Härtefallregelung"). Für welchen Lohnabrechnungszeitraum sind diese Härtefallanträge erstmals zu stellen?
 - Härtefallanträge nach § 39e Abs. 7 EStG sind frühestens für den letzten Lohnabrechnungszeitraum im Kalenderjahr 2013 zu stellen.
- Kann der Arbeitgeber im Jahr 2013 nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren noch einmal zum "Papierverfahren" zurückkehren?
 - Nein, nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren ist eine Rückkehr zum Papierverfahren nicht mehr möglich.



Wirtschaftsberatung

Unternehmensberatung

lfd. Lohn/Gehaltsabrechnungen

Belegwesen

- 24. Was geschieht im Kalenderjahr 2013 mit den "Papierbescheinigungen" nach dem Einstieg des Arbeitgebers in das ELStAM-Verfahren?
 - Der Arbeitgeber hat die Papierbescheinigungen im Einführungszeitraum 2013 und darüber hinaus bis Ende 2014 weiter aufzubewahren.
- 25. Wie ist mit den Papierbescheinigungen im Kalenderjahr 2013 bei einem Arbeitgeberwechsel zu verfahren?
 - Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres 2013 sind die Papierbescheinigungen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, damit er diese Bescheinigungen bei seinem neuen Arbeitgeber vorlegen kann. Sollte nämlich der neue Arbeitgeber noch nicht am ELStAM-Verfahren teilnehmen, hat er die sich aus den Papierbescheinigungen ergebenden individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen.

Dieser Fragenkatalog ist entnommen aus der NWB Datenbank

1890

Telefon